



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. Juni 2013 (20.06)
(OR. en)**

11005/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0296 (COD)
2011/0298 (COD)**

**EF 127
ECOFIN 557
CODEC 1470**

A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den Rat

Betr.: Geänderte Vorschriften für Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente)
a) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente zur Aufhebung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Neufassung) (MiFID)
b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung [EMIR] über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (MiFIR)
- Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 20. Oktober 2011 die obengenannten Vorschläge zur Änderung der derzeitigen Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) übermittelt. Ziel dieses Gesetzgebungspakets ist es unter anderem, die Integration, die Wettbewerbsfähigkeit und die Effizienz der Finanzmärkte der EU zu steigern, indem die Herausforderungen aufgrund der Entwicklungen an den Finanzmärkten und die durch die Finanzkrise offenkundig gewordenen Schwächen angegangen werden.

2. Das Gesetzgebungspaket zur Änderung der MiFID besteht aus zwei Teilen:
 - einer Verordnung mit Anforderungen in Bezug auf die Veröffentlichung von Handelstransparenzdaten und die Bereitstellung von Geschäftsdaten für die zuständigen Behörden, die Beseitigung von Hindernissen für den diskriminierungsfreien Zugang zu Clearingsystemen, die Verpflichtung, dass Derivate an organisierten Handelsplätzen gehandelt werden, spezifische Aufsichtsmaßnahmen bezüglich Finanzinstrumenten und Positionen in Derivaten;
 - einer Richtlinie mit Änderungen in Bezug auf spezifische Anforderungen an die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, die Möglichkeiten, Ausnahmen von der geltenden Richtlinie zu gewähren, die Anforderungen an die Organisation und die Wohlverhaltensregeln von Wertpapierfirmen, die organisatorischen Anforderungen an Handelsplätze, die Zulassung und laufenden Pflichten der Erbringer von Datendiensten, die Befugnisse der zuständigen Behörden, Sanktionen und die auf Drittlandfirmen, die über eine Zweigniederlassung tätig werden, anwendbaren Vorschriften.
3. Während des polnischen, des dänischen, des zyprischen und des irischen Vorsitzes wurden intensive Verhandlungen geführt, um zu einer Einigung über die allgemeine Ausrichtung des Rates zu gelangen, damit der Vorsitz die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Hinblick auf eine Einigung in erster Lesung aufnehmen kann. Der ECON-Ausschuss des Europäischen Parlaments hat am 26. September 2012 über seine Berichte abgestimmt, und die Position des EP wurde am 26. Oktober 2012 im Plenum bestätigt.
4. Auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter (2. Teil) vom 17. Juni 2013 ist eine vorläufige Einigung über die allgemeine Ausrichtung erzielt worden, wie sie in den Dokumenten 11006/13 EF 128 ECOFIN 558 CODEC 1471 (MiFID) und 11007/13 EF 129 ECOFIN 559 CODEC 1472 (MiFIR) dargelegt ist.

II. FAZIT

5. Daher wird dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) vorgeschlagen, dass er am 21. Juni 2013 unter Teil A der Tagesordnung

- die Einigung über die allgemeine Ausrichtung, wie sie in den Dokumenten 11006/13 EF 128 ECOFIN 558 CODEC 1471 (MiFID) und 11007/13 EF 129 ECOFIN 559 CODEC 1472 (MiFIR) dargelegt ist, bestätigt,
- den Vorsitz auffordert, auf der Grundlage dieser allgemeinen Ausrichtung Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Hinblick auf eine Einigung in erster Lesung aufzunehmen, und
- die als Anlage beigefügten Erklärungen in sein Protokoll aufnimmt.

Erklärung des Rates

Erwägungsgrund 93a der MiFID und Erwägungsgrund 40a der MiFIR werden im Stadium des Trilogs überprüft, um den zum Ausdruck gebrachten Bedenken Rechnung zu tragen.

Erklärung der britischen Delegation

Das Vereinigte Königreich bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass es rechtlich unsicher ist, ob die der ESMA in den Artikeln 31 und 35 übertragenen Befugnisse in Anbetracht der aus der *Rechtssache 9/56 (Meroni/Hohe Behörde, Slg. 1958, 11)* abgeleiteten Grundsätze bezüglich der Art von Entscheidungen, die Unionsagenturen übertragen werden können, zulässig sind.

Erklärung der Europäischen Kommission

Das Ziel der Kommission ist es, die europäischen Kapitalmärkte sicherer, transparenter und effizienter zu machen, damit sie ihre Aufgabe der Finanzierung der Realwirtschaft bestmöglich erfüllen können. In diesem Zusammenhang tritt die Kommission dafür ein, während der Trilogie auf eine Verschärfung der Transparenzvorschriften sowohl für Märkte für Eigenkapitalinstrumente als auch für Märkte für Nichteigenkapitalinstrumente (Schuldverschreibungen und Derivate), eine Verschärfung der Vorschriften für die neue Kategorie einer Handelsplattform - das "organisierte Handelssystem (OTF)" - und eine Verschärfung der Sanktionsregelung im Rahmen der Richtlinie und der Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente im Einklang mit den Vorschlägen der Kommission hinzuarbeiten.
